

**A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**

- 1.0 Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Grünordnungsplanes
- 2.0 private Grünflächen
- 2.1 private Grünflächen (Wohngrundstücke) ohne offene Vorgärten lt. Punkt 2.2  
Je 150 qm Gesamtgrundstücksfläche ist ein Baum lt. Punkt B) 10.2.1 und 2.2 sowie 15% der Fläche mit Gehölzen unter 4,- m Höhe zu bepflanzen. Festsetzung durch Text Punkt B) 10.2.4. Baumpflanzgebot lt. Festsetzung durch Planzeichen Punkt A) 4.0. Die festgesetzten Bäume gemäß Punkt A) 4.0 werden angerechnet.
- 2.2 offener Vorgartenbereich  
Je 50 qm Vorgartenfläche ist ein Solitärgehölz oder Kleinbaum zu pflanzen. Baumpflanzgebot lt. Festsetzung durch Planzeichen Punkt A) 4.0. Die festgesetzten Bäume gemäß Punkt A) 4.0 werden angerechnet. Die offenen Vorgartenflächen dürfen nicht eingefriedet werden.
- 3.0 öffentliche Grünflächen  
Je 150 qm Gesamtfläche ist mindestens 1 Großbaum oder Kleinbäume in Gruppen zu 3-5 Stück zu pflanzen. Baumpflanzgebot lt. Festsetzung durch Planzeichen Punkt A) 4.0. Die festgesetzten Bäume gemäß Punkt A) 4.0 werden angerechnet. Mindestens 10% der Fläche ist mit Gehölzen über 4,- m Höhe und unter 4,- m Höhe in Gruppen von 3-5 Stück zu bepflanzen lt. Festsetzung durch Text Punkt B) 10.2.3 und 10.2.4. Für die Bepflanzung in den Spielbereichen sind die in der Bekanntmachung des LUMBI 7/8 vom 27.8.76 aufgeführten giftigen Pflanzen ausgenommen.
- 4.0 zu pflanzende Bäume Pflanzgrößen lt. Festsetzung durch Text Punkt B) 10.2.1 bis 10.2.4.
- 4.1 Einzelbäume
  - 4.1.1 Acer platanoides - Spitzahorn
  - 4.1.2 Betula verrucosa - gem. Weißbirke
  - 4.1.3 Carpinus betulus - Hainbuche
  - 4.1.4 Prunus sargentii - Zierkirsche
  - 4.1.5 Robinia pseudacacia - Scheinakazie
  - 4.1.6 Robinia pseudacacia 'Umbraculifera' - echte Kugelakazie
  - 4.1.7 Sorbus aria Magnifica - Mehlbeere
  - 4.1.8 Sorbus aucuparis - gem. Eberesche
  - 4.1.9 Tilia cordata - Winterlinde
  - 4.1.10 Gehölzart wahlweise:
    - Carpinus betulus - Hainbuche
    - Crataegus carrierei - Hagedorn
    - Acer ginnala - Feuerahorn
    - Malus (Zierapfel) in Arten z.B. Malus purpurea Eleyi
    - Prunus (jap. Zierkirsche) i. Arten z.B. Prunus subhirtella 'Accolade'
- 5.0 Niedrige Ziergehölze bei kleinen Vorgartenflächen vorhandener, zu erhaltender Baumbestand
- 5.1 Acer platanoides - Spitzahorn
- 5.2 Fagus sylvatica - Rotbuche
- 5.3 Populus canescens - Pappel

- 6.0 Spielplätze
- 6.1 Kinderspielplatz nach DIN 18034 als öffentliche Anlage. Kleinkinder bis 6 Jahre Kinder von 6 bis 12 Jahre
- 7.0 Wegeverbindungen
- 7.1 Alle Wege innerhalb des Baugebietes werden in kombinierten Verbundstein-, Platten- bzw. Natursteinbelägen ausgeführt. Die Wege an den Fahrstraßen sind davon ausgenommen.
- 8.0 Sichtdreiecke
- 8.1 Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1,00 m über Fahrbahn-Oberkante (Straßenachse) durch Bebauung, Lagerung und Bepflanzung nicht behindert werden.
- 8.2 Im Sichtdreieck dürfen jedoch Bäume gepflanzt werden mit einem Kronensatz über 2,50 m Höhe bezogen auf Fahrbahn-Oberkante (Straßenachse).
- 9.0 Einfriedigungen
- 9.1 Maschendrahtzaun Höhe  $\leq 100$  cm feuerverzinkt um 100 cm von der Wegekante zurückversetzt an Wegen  $\geq 150$  cm Breite.
- 9.2 Maschendrahtzaun Höhe  $\leq 80$  cm feuerverzinkt zwischen privaten Grünflächen gemäß Festsetzung Punkt A) 2.1, ausgenommen offene Vorgärten.
- 9.3 Ergänzend zum Bebauungsplan Punkt A) Festsetzung durch Planzeichen sowie Punkt C) 10 weitere Festsetzungen durch Text wird auf die Detaildarstellung A) 9.3 verwiesen. Durchlaufende Schutzränge sinnegemäß Bebauungsplan Punkt C) 10 sind zulässig, wenn diese um 100 cm von der Wegekante zurückversetzt sind.

**B FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

- 10.0 Die Maßnahmen sind festgesetzt auf die natürlichen Pflanzengesellschaften. Es können bis zu 2% reale Gehölze verwendet werden.
- 10.1 Die Bäume und Sträucher werden in folgende Wuchsklassen eingeteilt:
  - o Großbäume über 15,- m Höhe
  - o Kleinbäume bis 15,- m Höhe
  - o Gehölze über 4,- m Höhe
  - o Gehölze bis 4,- m Höhe
- 10.2 zu pflanzende Bäume und Sträucher mit Angabe der Mindestpflanzgrößen:
- 10.2.1 Großbäume über 15,- m Höhe Hochstämme STU 20/25 cm, Stammblöcke vollgarniert 350/400 cm, Ballenware
  - Acer pseudoplatanus - Bergahorn
  - Fagus sylvatica - Rotbuche
  - Fraxinus excelsior - gem. Esche
  - Quercus pedunculata - Stieleiche
  - Pinus sylvestris - gem. Kiefer
- Gehölze:
  - Acer platanoides - Spitzahorn
  - Betula verrucosa - gem. Weißbirke
  - Robinia pseudacacia - Scheinakazie
  - Tilia cordata - Winterlinde

- 10.2.2 Kleinbäume bis 15,- m Höhe: Hochstämme, STU 18-20 cm, Stammblöcke vollgarniert 350/400 cm Höhe, Ballenware
  - Sorbus aucuparis
  - Gehölze:
    - Carpinus betulus - Hainbuche
    - Crataegus carrierei - Hagedorn
    - Malus-Arten - Zierapfel
    - Prunus sargentii - Zierkirsche
    - Prunus-Arten - jap. Zierkirschen
    - Robinia pseudacacia - echte Kugelakazie
    - Sorbus aria Magnifica - Mehlbeere
- 10.2.3 Gehölze über 4,- m Höhe: Solitärs mit Ballen 175-200 cm Höhe garnierte Heister 150-200 cm Höhe Büsche 125-150 cm Höhe
  - Cornus sanguinea - Hartriegel
  - Corylus avellana - Haselnuß
  - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
  - Lonicera xylosteum - gem. Heckenkirsche
  - Taxus baccata - Eibe
  - Gehölze:
    - Acer ginnala - Feuerahorn
    - Amelanchier canadensis - kanadische Felsenbirne
    - Cornus mas - Kornelkirsche
    - Cotoneaster-Arten - Miapfel

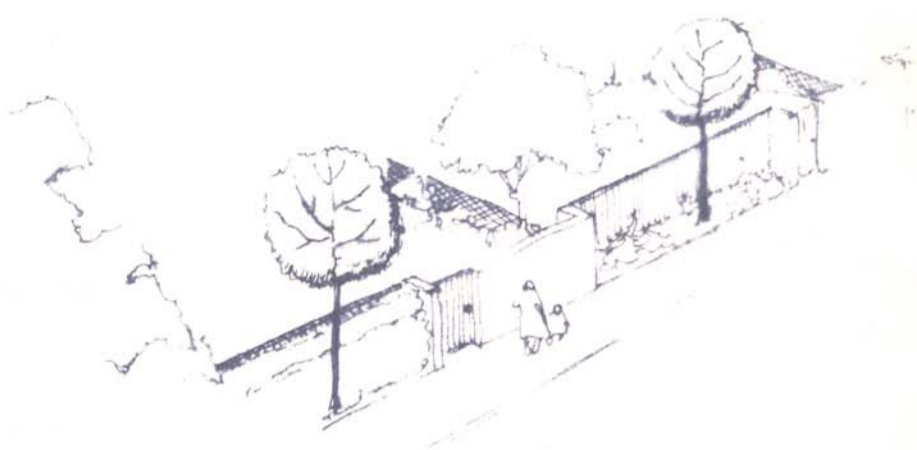
- 10.2.4 Gehölze bis 4,- m Höhe: Solitärs mit Ballen 150-200 cm Höhe Büsche 80-100 cm Höhe Bodendecker 30-40 cm Höhe
  - Viburnum lantana - wolliger Schneeball
  - Gehölze: keine Beschränkung
- 10.3 Lärmschutzwände, Sichtschutzwände und Garagenrückwände sind mit Schling- bzw. Klimmgehölzen zum öffentlichen Bereich hin zu bepflanzen.
- 11.0 Sicherstellung des Pflanzraumes
- 11.1 Oberbodenbedarf
  - Großbäume: Baumgruben mind. 200 x 200 x 100 cm
  - Kleinbäume: Baumgruben mind. 150 x 150 x 80 cm
  - Pflanzflächen: mind. 50 cm
  - Rasenflächen: mind. 20 cm
- 11.2 Pflanzräume für Bäume innerhalb befestigter Flächen
  - Der Pflanzraum ist durch gelochte Betonringe von mind. 1,60 m Durchmesser und in einer Höhe von 0,60 m gegenüber dem verdichteten Kiesunterbau zu sichern. Baumscheiben mit Rasenpflaster versehen oder bodendeckende Gehölze auspflanzen.

- 12.0 Sichtschutzelemente
- 12.1 Sichtschutzwände zwischen den Gebäuden im Terrassenbereich sind zulässig. Höhe bis 2,0 m über Oberkante Belag, Länge bis auf Vorderkante der Kellerabstentreppe zulässig. Eine einheitliche Ausführung der Sichtschutzelemente wird vorgeschrieben.
- 12.2 Sichtschutzelemente wie Schilfrohmatten und Ähnliches sowie Stacheldraht sind nicht zulässig.

**C HINWEISE**

- 13.0 Die Pflanzung von Obstgehölzen im öffentlichen Bereich der privaten Grünflächen lt. Punkt A) 2.1 wird empfohlen.
- 14.0 Die Festsetzungen des Grünordnungsplans sind durch Bepflanzungspläne zu den entsprechenden sicherzustellen.

**DETAILDARSTELLUNG ZU A 93**



**GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN TRIFTHOF-OBEDINGER-U. FRANZISKUSSTRASSE WEILHEIM I. OB.**

STADT WEILHEIM I. OB

M=1:1000

FÜR DEN GRÜNORDNUNGSPLAN

PETER LEITZMANN  
MÜNCHEN UNTERMENZING  
HEHNSTEG 54 TEL. 8 11 41 85

FÜR DEN GEÄNDERTEN GRÜNORDNUNGSPLAN VOM 28.11.1984

WEILHEIM DE 020484

FRIEDRICH LEITZMANN  
DIPLOM-INGENIEUR FÜR LÄRM- UND SCHALLSCHUTZ  
MÜNCHEN UNTERMENZING  
HEHNSTEG 54 TEL. 8 11 41 85

GEÄNDERT, WM DEN 12.06.1984